



Satzung

der

Gesellschaft für Heimatgeschichte Kastel e.V.

**Satzung
der
Gesellschaft für Heimatgeschichte Kastel e.V.**

Paragraph 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Heimatgeschichte Kastel" (GHK). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Gesellschaft für Heimatgeschichte Kastel e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz-Kastel.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Stärkung der Heimatpflege und Heimatkunde und der die Heimatgeschichte von Mainz-Kastel betreffenden Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Dies gilt auch für Mittel, die aus der Vermögensverwaltung stammen (z.B. Mietzins aus der dem Verein zu Eigentum gehörenden Immobilie „Bastion von Schönborn“ oder Museumsgut, soweit es im Eigentum des Vereins steht.)
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks gelten nachfolgende Regelungen:
 - a) Das Vermögen des Vereins fällt je zur Hälfte an die Landeshauptstadt Mainz und die Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Aufteilung des Vermögens erfolgt durch die Liquidatoren. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere für den weiteren Erhalt des Museum Castellum zu verwenden.
 - b) Lehnt eine der beiden Landeshauptstädte den hälftigen Vermögensanfall ab, fällt diese Hälfte des Vermögens unter den gleichen Voraussetzungen zusätzlich der anderen Landeshauptstadt zu, die auch diese Vermögenshälfte jeweils unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks, insbesondere für den Erhalt des Museum Castellum zu verwenden hat.
 - c) Lehnen beide Landeshauptstädte den Vermögensanfall ab, ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken für Kastel zu verwenden. Beschlüsse der Liquidatoren über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Paragraph 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Ausnahmen von dem Mindestalter kann der Vorstand in besonderen Fällen beschließen.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können von dem jeweiligen Ehrenmitglied Rat erbitten. Ehrenmitglieder oder sonstige Mitglieder mit Vereins-Ehrentiteln sind nicht Organe des Vereins (siehe § 7 der Satzung)
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der

Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich zu erteilen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Paragraph 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von den Eltern oder dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Paragraph 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

Paragraph 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtung und Anlagen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Ordnungen zu beachten.

Paragraph 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Paragraph 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Diese vier Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 7 Beisitzenden, die mit Sonderaufgaben zu betrauen sind.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Paragraph 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
2. Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
3. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Paragraph 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren, ab der Mitgliederversammlung des Jahres 1990, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ist durch den Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

Paragraph 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand gibt sich mit einfacher Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung.

Paragraph 12 Trajanus - Kreis

1. Die Mitglieder des Trajanus - Kreises werden vom Vorstand zu Senatoren berufen. Sie müssen Mitglieder der Gesellschaft für Heimatgeschichte Kastel e.V. sein und haben die Aufgabe, die Gesellschaft ideell und materiell wirksam zu unterstützen. Sie können sich eine Geschäftsordnung und sonstige Richtlinien ihrer Tätigkeit zum weiteren Aufbau und zur Förderung der Gesellschaft geben.
2. Die Senatoren des Trajanus - Kreises wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher und dessen Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit des Stellvertreters beträgt in der ersten Amtsperiode nur zwei Jahre, so dass eine Kontinuität in dem Kreis sichergestellt ist. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen kann der Vorsitzende der Gesellschaft nicht zum Sprecher oder Stellvertreter gewählt werden.

Paragraph 13 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes geschäftsfähige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins;
 - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands;
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- g. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt und nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Amtsperiode wieder gewählt werden können.

Paragraph 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand beschließt, ob die Einladung schriftlich oder durch Anzeige in den in Mainz - Kastel erscheinenden Tageszeitungen erfolgt. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder die Veröffentlichung der Anzeige folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Paragraph 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Paragraph 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem

Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung oder Zweckänderung des Vereins eine solche von neun Zehntel aller Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden; wenn die erforderliche Mehrheit in der Mitgliederversammlung nicht erreicht wurde.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Paragraph 17 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen für die Erreichung der einzelnen Vereinszwecke werden durch den Vorstand eingesetzt. Ihre Mitglieder müssen nicht

Vereinsmitglieder sein. Mitglieder können mehreren Arbeitsgruppen angehören.

Paragraph 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehntel aller Mitglieder beschlossen werden (§ 16 Abs. 4).
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird gemäß den Bestimmungen des § 2 Ziffer 4 verwendet.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Mainz - Kastel, 15.10.1988

gez.:

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes

Änderung der Paragraphen 2.3, 2.4, 3.2 und 18.3 gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 24. Oktober 2006



Heimatgeschichte
(er) leben.